Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/3/2 5Ob696/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.1982

Norm

ZPO §503 C1a
ZPO §503 E1

Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht nicht über die Berufungsgründe unrichtige Beweiswürdigung und unrichtige Tatsachenfeststellungen abgesprochen und nicht erklärt, welche Tatsachenfeststellungen des Erstgerichtes es übernimmt, muß dieser Mangel, auch wenn er von den Parteien im Revisionsverfahren nicht gerügt wird (von Amts wegen) wahrgenommen und das angefochtene Urteil aufgehoben werden, weil über den Klageanspruch und die Einwendungen dagegen nur auf der Grundlage eines außer Streit stehenden oder vom Berufungsgericht angenommenen Sachverhalts geurteilt werden kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 696/81
  Entscheidungstext OGH 02.03.1982 5 Ob 696/81
  Veröff: JBl 1984,147 = SZ 55/27

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0042935

Dokumentnummer

JJR_19820302_OGH0002_0050OB00696_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at